

Ausschreibung im Rahmen des Strategischen  
Programms  
Innovatives Oberösterreich 2020

Förderungen für  
**Leitprojekt Medizintechnik**

## **Ausschreibungsleitfaden**

**Ausschreibungseröffnung:**  
Juni 2018

**Einreichfrist**  
03. Dezember 2018, 12:00 Uhr

**Version 1.0**

## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze.....</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Motivation und Zielsetzung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Ausschreibungsziele.....	5
<b>2</b>	<b>Ausschreibungsschwerpunkte.....</b>	<b>7</b>
2.1	Abgrenzung zu anderen thematischen Förderungen der FFG.....	8
<b>3</b>	<b>Die Basis für eine Förderung: Kooperation Wissenschaft &amp; Wirtschaft .....</b>	<b>10</b>
3.1	Was sind Leitprojekte?.....	10
3.2	Was sind die Anforderungen an ein Konsortium? .....	11
3.3	Welche Pflichten hat die Konsortialführung?.....	12
3.4	Wer ist förderbar?.....	13
3.5	Ist eine Beteiligung von Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich?.....	14
3.6	Ist eine Beteiligung nicht-oberösterreichischer Unternehmen möglich? .....	14
3.7	Wie hoch ist die Förderung? .....	15
3.8	Welche Kosten sind förderbar?.....	18
3.9	Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten? .....	19
3.10	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?.....	19
3.11	Welche Dokumente braucht es für die Einreichung? .....	22
3.12	Müssen weitere Projekte angegeben werden?.....	23
3.13	Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden? .....	23
<b>4</b>	<b>Ausschreibungsdokumente .....</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>Ablauf der Einreichung .....</b>	<b>25</b>
5.1	Wie verläuft die Einreichung? .....	25
5.2	Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?.....	26
<b>6</b>	<b>Die Bewertung und die Entscheidung .....</b>	<b>28</b>

6.1	Was ist die Formalprüfung? .....	28
6.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren? .....	28
6.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	28
<b>7</b>	<b>Der Ablauf der Förderung.....</b>	<b>29</b>
7.1	Wie entsteht der Förderungsvertrag? .....	29
7.2	Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	29
7.3	Wie werden Förderungsraten ausgezahlt? .....	29
7.4	Welche Berichte und Abrechnungen braucht es? .....	30
7.5	Wie verläuft ein Review?.....	31
7.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?.....	31
7.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?.....	32
7.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit? .....	32
<b>8</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>33</b>
<b>9</b>	<b>Weitere Förderungsmöglichkeiten .....</b>	<b>34</b>
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>36</b>
10.1	Forschungskategorie Orientierte Grundlagenforschung: .....	36
10.2	Forschungskategorie Industrielle Forschung .....	37
10.3	Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung.....	38
10.4	Technology Readiness Levels.....	39
10.5	Warum Gender im Auswahlverfahren?.....	40
10.6	Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate).....	41

## 0 Das Wichtigste in Kürze

Im Rahmen der Strategie Innovatives Oberösterreich 2020 stehen für die Ausschreibung **Leitprojekt Medizintechnik 2,38 Millionen** EURO zur Verfügung.

Ausschreibungsübersicht	
	Leitprojekt
Kurzbeschreibung	<p>Es kommen die Forschungs- und Entwicklungskategorien <b>Orientierte Grundlagenforschung, Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung</b> zur Anwendung.</p> <p>Arbeitspakete müssen jeweils einer dieser Kategorien zuordenbar sein und die entsprechende Förderquote beantragen. Tätigkeiten im Rahmen der Orientierten Grundlagenforschung sind im Ausmaß von max. 10% der beantragten Gesamtförderung zulässig. Experimentelle Entwicklung ist im Ausmaß von zumindest 30% vorzusehen.</p>
Konsortialführer	Forschungseinrichtungen aus OÖ
Förderungsquote	<p>Orientierte Grundlagenforschung: Forschungseinrichtungen 100%</p> <p>Industrielle Forschung: Je nach Organisationstyp 55%-85%</p> <p>Experimentelle Entwicklung: Je nach Organisationstyp 35%-60%</p>
Laufzeit in Monaten	max. 48
Kooperationserfordernis	Ja
Budget gesamt	<b>€ 2.380.000,-</b>
Einreichfrist	03. Dezember 2018, 12:00 Uhr
Sprache	deutsch
Ansprechpersonen	<p>Gerda Geyer, T (0) 57755-4205            Daniel Jokovic T (0) 57755-5063            Reinhard Pacejka T (0) 57755-5084</p> <p>Für Kostenfragen:            Yvonne Diem, T (0) 57755 –6073            Alexander Glechner, T (0) 57755-6082</p>
Information im Web	<a href="http://www.ffg.at/ooe2018-Medizintechnik">www.ffg.at/ooe2018-Medizintechnik</a>

Die Einreichung ist ausschließlich via eCall (<https://ecall.ffg.at>) möglich und hat vollständig und rechtzeitig bis zum Ende der Einreichfrist zu erfolgen. Eine spätere Einreichung ist nicht möglich.

# 1 Motivation und Zielsetzung

Gemäß dem Programmbuch „Innovatives Oberösterreich 2020“<sup>1</sup> ist Oberösterreich 2020 ein Land, in dem die Gesundheit des Menschen und die Einbindung in sein soziales Umfeld von besonderer Bedeutung sind. Oberösterreich fördert daher die Entwicklung neuer Technologien zur Steigerung der Effizienz und Qualität der integrierten Gesundheitsversorgung.

Mit dem Ziel 2020 eine führende Region im Bereich „Individualisierte Medizin“ zu sein, bekennt sich Oberösterreich zur Prävention und fördert die Entwicklung von personalisierten Technologien, die es insbesondere einer alternden Gesellschaft ermöglicht, die Beschäftigungsfähigkeit (Employability) zu erhöhen, länger am Arbeitsplatz, im eigenen Heim und in der Gesellschaft aktiv zu sein.

Um das Ziel zu erreichen, eine der führenden Regionen im Bereich Medizintechnik zu werden, ist eine Intensivierung der Zusammenarbeit oberösterreichischer Forschungseinrichtungen mit oberösterreichischen Unternehmen erforderlich, um Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu stärken, kritische Größen zu erreichen und die Chance auf radikale, jedenfalls aber erfolgreiche Innovationen zu erhöhen.

## 1.1 Ausschreibungsziele

Das Aktionsfeld Gesundheit | Alternde Gesellschaft stellt einen neuen und wesentlichen Programmschwerpunkt im laufenden „Strategischen Wirtschafts- und Forschungsprogramm - Innovatives OÖ 2020“ dar.

Das Land OÖ möchte mit der Förderung eines Leitprojekts im Bereich der Medizintechnik die Sichtbarkeit des Themas erhöhen und auch eine Signalwirkung über den Forschungs- und Wirtschaftsstandort OÖ hinaus erzeugen.

Darüber hinaus soll mit dem Leitprojekt die Zusammenarbeit wesentlicher OÖ Akteure im Bereich der Medizintechnik angeregt und gestärkt werden.

---

<sup>1</sup> <https://www.ooe2020.at/>

Die Ausschreibung verfolgt folgende Umsetzungsziele auf strategischer Ebene:

- Nutzung der Chancen und Möglichkeiten, die sich durch die Errichtung der Medizinischen Fakultät der Johannes Kepler Universität und des Kepler Universitätsklinikums ergeben.
- Transfer bestehender Kompetenzen aus anderen Forschungs- und Wirtschaftsbereichen in Richtung Medizintechnik.
- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit oberösterreichischer Forschungseinrichtungen und Unternehmen unter Berücksichtigung der horizontalen bzw. vertikalen Integration in der Wertschöpfungskette.

Die Ausschreibung verfolgt folgende Umsetzungsziele für oberösterreichische Organisationen:

- Verstärkung der Kooperation oberösterreichischer Forschungseinrichtungen untereinander
- Verstärkung der Kooperation oberösterreichischer Forschungseinrichtungen mit Unternehmen aus Oberösterreich
- Stärkere Verknüpfung der oberösterreichischen Forschungseinrichtungen mit den oberösterreichischen Krankenhäusern

## 2 Ausschreibungsschwerpunkte

In der vorliegenden Ausschreibung werden drei themenrelevante Schwerpunkte gesetzt:

- 1) Medical Engineering
- 2) Digital Health
- 3) Medical Materials

Jedes eingereichte Leitprojekt muss zumindest einen dieser drei Schwerpunkte oder eine Kombination der Schwerpunkte - unter Angabe des Hauptschwerpunkts - adressieren.

### **Ad 1) Medical Engineering**

Medical Engineering ist ein interdisziplinäres Forschungs- und Arbeitsgebiet an der Schnittstelle zwischen den Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie der Medizin. Ziel ist die Entwicklung und Gestaltung neuer Geräte, Anlagen, Implantate und Technologien im medizinischen und klinischen Anwendungsbereich.

Unter Medical Engineering wird auszugsweise verstanden:

- Robotik, minimalinvasive Chirurgie
- Elektromedizin, biomedizinische Messtechnik, Monitoring
- Biomechanik, Entwicklung von Prothetik (Endo- bzw. Exoskelette)
- Medizinmechatronik
- Mikrosensorik und Mikrofluidik
- Molekularbiologie, Cellular & Tissue Engineering
- Zulassung von Medizinprodukten, Regulatory Affairs

### **Ad 2) Digital Health**

Digital Health ist ein Sammelbegriff für den Einsatz digitaler Technologien im Gesundheitswesen und bezeichnet alle Hilfsmittel und Dienstleistungen, bei denen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) zum Einsatz kommen. Die Technologien dienen der Vorbeugung, Diagnose, Behandlung, Überwachung und Verwaltung im Gesundheitswesen.

Unter Digital Health wird auszugsweise verstanden:

- Biomedizinische Bildgebung und -analyse sowie hochauflösende Bildgebung,
- Brain-Computer-Interface, Biosignalverarbeitung
- Interoperabilität: Vernetzung und Zusammenarbeit über Systemgrenzen hinweg
- Medizinische Simulatoren und Simulation, z.B. durch Anwendung von Force Feedback und Cinematic Rendering
- Wissensbasierte Systeme (Machine Learning, Big Data, Künstliche Intelligenz, etc.), z.B. als Expertensysteme zur Unterstützung von Diagnose, Dokumentation, Prävention, Therapie
- Datenschutz, IT-Security & -Safety
- E-Health

### Ad 3) Medical Materials

Medical Materials ist ein Sammelbegriff für Werkstoffe, die in der Medizin für therapeutische, diagnostische und/oder Forschungszwecke Anwendung finden. So werden z.B. Metalle, Keramiken oder Kunststoffe mit speziellen Eigenschaften (z.B. Instrumente und Implantate) eingesetzt.

Unter Medical Materials wird auszugsweise verstanden:

- Wirkstoff-Charakterisierung, funktionale Oberflächen, Lab on a chip
- Medizinischer 3D-Druck/generative Fertigung (personalisierte Medizin)
- Technologien für Bio-Integrität und Bio-Kompatibilität
- Biomimetik und Materialentwicklung

Schwerpunktübergreifend sind ethische bzw. datenschutzrechtliche Aspekte besonders zu beachten und in ihrer Projektrelevanz darzustellen.

Wo inhaltlich notwendig, ist eine Einreichung bei der jeweils zuständigen Ethikkommission im Arbeitsplan zu berücksichtigen<sup>2</sup>. Die adäquate Darstellung ethischer bzw. datenschutzrechtlicher Aspekte wird im Bewertungskriterium 1, Qualität des Vorhabens, beurteilt (Details siehe Kap. 3.10).

Um Doppelförderungen zu vermeiden müssen die Einreicher auf eigene relevante bereits geförderte oder zur Förderung beantragte Projekte im Antrag eingehen und die Abgrenzung zum vorliegenden Antrag darlegen.

## 2.1 Abgrenzung zu anderen thematischen Förderungen der FFG

Eine alternde Gesellschaft, ein zunehmendes Gesundheitsbewusstsein, die Qualität von Lebensmitteln oder Fragen des Umweltschutzes und der Abfallbeseitigung: viele gesellschaftlich wichtige Themen zeigen die Bedeutung der Lebenswissenschaften auf. In Österreich hat die biowissenschaftliche Forschung lange Tradition und deckt eine breite Palette unterschiedlichster Anwendungsgebiete in den Bereichen Medizin,

---

<sup>2</sup> Für weiterführende Informationen siehe:

Ethikkommissionen in Österreich: <http://www.ethikkommissionen.at/>

Bioethikkommission des Bundeskanzleramts:  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bioethikkommission>

Helsinki Deklaration über die ethische Grundsätze der medizinischen Forschung an Menschen:  
[https://de.wikipedia.org/wiki/Deklaration\\_von\\_Helsinki](https://de.wikipedia.org/wiki/Deklaration_von_Helsinki)

The European Code of Conduct for Research Integrity: <http://www.allea.org/publications/joint-publications/european-code-conduct-research-integrity/>



Pharmazie, Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt ab. Projekte im Bereich der Lebenswissenschaften werden hauptsächlich durch thematisch offene Förderprogramme finanziert.

Das nationale F&E Förderprogramm benefit und das Europäische Active and Assisted Living Programme (AAL Programme) fördern Projekte, die Informations- und Kommunikationstechnologien als Basis für innovative Produkte und Dienstleistungen für die Zielgruppe der älteren Menschen und ihrer Netzwerke entwickeln. Dabei spielen immer wieder auch medizinische Aspekte bzw. Medizintechnik eine Rolle.

Auch im europäischen Programm Ecsel werden für große europäische, kooperative Projekte medizinische Aspekte im Sinne des digitalen Gesundheitsmarktes adressiert. Für detailliertere Informationen siehe:

[http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/legal/jtis/ecsel-multi-stratplan-2018\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/legal/jtis/ecsel-multi-stratplan-2018_en.pdf) (insbesondere S. 59 ff)

In Horizon 2020 / Information and Communication Technologies ist mit ICT-05-2019 eine Ausschreibung für eine Innovation Action im Bereich "Photonic devices to support monitoring therapeutic progress" sowie eine Research and Innovation Action zu "Photonics systems for advanced imaging to support diagnostic driven therapy" geplant. Die Ausschreibung soll im September 2018 geöffnet werden und bis März 2019 laufen.

<http://ec.europa.eu/research/participants/portal/desktop/en/opportunities/h2020/topics/ict-05-2019.html>

Weiters wird in Horizon 2020, Societal Challenge 1, Gesundheit, Demographischer Wandel und Wohlergehen, das Thema „Digital Health“ im Rahmen von Ausschreibungen in verschiedenen Subschwerpunkten adressiert. Es soll dabei der gesamte themenrelevante Forschungs- und Innovationszyklus abgedeckt werden. Details siehe <https://www.ffg.at/gesundheit-demografischer-wandel-und-wohlergehen>

### 3 Die Basis für eine Förderung: Kooperation Wissenschaft & Wirtschaft

Die „Kooperation Wissenschaft & Wirtschaft“ bietet Förderungen für Kooperationen von oberösterreichischen Konsortien für Aktivitäten der Orientierten Grundlagenforschung, der Industriellen Forschung sowie der Experimentellen Entwicklung.

#### 3.1 Was sind Leitprojekte?

Leitprojekte sind umfangreiche kooperative Forschungs- und Entwicklungsprojekte mehrerer Konsortialpartner mit einer Signalwirkung für einen oder mehrere Wirtschaftszweige. Forschung und Entwicklung hat das Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen wesentlich zu verbessern. Rechte und Pflichten werden in einem Konsortialvertrag geregelt.

Diese Kriterien müssen erfüllt sein:

- Laufzeit: min. 24 Monate, max. 48 Monate
- Die beantragte Förderungssumme sollte zumindest 2 Mio Euro betragen
- die maximale Förderungssumme beträgt 2,38 Mio Euro
- Konsortialführer:
  - muss eine Niederlassung in Oberösterreich haben
  - ist Ansprechpartner der FFG
  - reicht das Förderungsansuchen ein

Weitere formale Kriterien:

- Verpflichtendes Vorgespräch mit der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und dem Fördergeldgeber bis spätestens einen Monat vor Einreichstichtag
- Verpflichtendes Hearing mit den Antragsteller im Rahmen des Auswahlverfahrens
- Mindestens ein verpflichtendes Review mit (externen) ExpertInnen im Rahmen der Projektabwicklung

Leitprojekte können in den Forschungskategorien Orientierte Grundlagenforschung, Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung durchgeführt werden.

Die Einteilung in die entsprechenden Forschungskategorien sinnvollerweise auf der Ebene von Arbeitspaketen. Dementsprechend sollen Arbeitspakete als inhaltlich sinnvolle und zeitlich befristete Abschnitte des Projektes dargestellt werden, die jeweils einer Forschungskategorie vorrangig zugeordnet werden. Es ist zu vermeiden, Arbeitspakete außerhalb des Projektmanagements über die gesamte Laufzeit anzusetzen.

Der kooperative Charakter des Vorhabens wird durch den verpflichtenden Abschluss eines **Konsortialvertrages** unterstrichen, in dem die Rechte und Pflichten der Partner festgelegt sind.

### 3.2 Was sind die Anforderungen an ein Konsortium?

Das Konsortium besteht aus zumindest 5 oder mehreren voneinander unabhängigen Partnern<sup>3</sup>. Im Konsortium vertreten sind jedenfalls:

- 2 Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung<sup>4</sup> (Forschungseinrichtungen) mit Niederlassung in Oberösterreich.
- 1 Bedarfsträger oder Gesundheitseinrichtung mit Niederlassung in Oberösterreich
- 2 Unternehmen mit Niederlassung in Oberösterreich, davon mindestens 1 kleines oder mittleres Unternehmen, kurz KMU<sup>5</sup>;

Weitere Kriterien:

- Einzelne Unternehmen tragen maximal 70 % der förderbaren Projektkosten, wobei Anteile verbundener<sup>6</sup> Unternehmen als ein Unternehmen zählen und addiert werden
- Die Forschungseinrichtungen haben in Summe minimal 10% und maximal 80 % Anteil an den förderbaren Projektkosten
- Forschungseinrichtungen müssen das Recht haben, ihre im Projekt erzielten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen
- Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Zusammenarbeit im Sinne eines Leitprojektes

Die Kooperationsvereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Konsortium und die Verwertungsrechte an den geplanten Projektergebnissen. Als Hilfestellung stellt die FFG einen [Musterkonsortialvertrag](#)<sup>7</sup> zur Verfügung.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

---

<sup>3</sup> Voneinander unabhängige Partner besitzen aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

<sup>4</sup> Siehe [AGVO 2014](#), L 187/24

<sup>5</sup> Details zur KMU-Definition: [https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches\\_service\\_KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU)

<sup>6</sup> Voneinander unabhängige Unternehmen besitzen aneinander weniger als 25% des Kapitals oder der Stimmrechte. Diese Regelung gilt auch für Beteiligungsverhältnisse über Muttergesellschaften. Mehr dazu: [KMU-Definition](#)

<sup>7</sup> Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

### 3.3 Welche Pflichten hat die Konsortialführung?

Die Aufgaben der Konsortialführung über die gesamte Projektlaufzeit sind:

- Projektmanagement
- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektpartnern
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der Konsortialpartner

Die Konsortialführung verpflichtet sich,

- die Förderungsmittel alleine zu verwalten und zu verteilen
- Änderungen rechtzeitig zu kommunizieren
- entsprechend dem Förderungsvertrag abzurechnen und zu berichten

Vor Auszahlung der 1. Rate hat die Konsortialführung zu bestätigen, dass vor Beginn des Vorhabens eine Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Unionsrahmen notwendigen Regelungen vereinbart wurden.

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- Die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

### 3.4 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

**Förderbar sind:**

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
  - Universitäten<sup>8</sup>
  - Fachhochschulen
  - Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Bedarfsträger (Zuordnung ihrer Rolle entsprechend in nachfolgender Tabelle)

**Tabelle 2.: Bedarfsträger**

Bedarfsträger	In der Rolle als Unternehmen förderbar:	In der Rolle als Forschungseinrichtung förderbar:
Kepler Universitätsklinikum	Ja	Ja
Oö. Krankenanstalten	Ja	Ja
Oö. Rotes Kreuz	Ja	Nein
Pflege- und Betreuungseinrichtungen	Ja	Nein

---

<sup>8</sup> Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UOG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UOG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (zB Arbeitsgruppen) können nicht als Projektpartner fungieren.

### **Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:**

- Subauftragnehmer: Sie sind keine Partner im Sinne eines Kooperativen F&E-Projektes. Sie erbringen definierte Leistungen für Partner, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.
- Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart.
- Nicht-oberösterreichische und internationale Bedarfsträger.

Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Alternativ können nicht-oberösterreichische und ausländische Organisationen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Bundeslandes/Staates abdecken.

## **3.5 Ist eine Beteiligung von Forschungseinrichtungen außerhalb Oberösterreichs möglich?**

Konsortien mit nicht-oberösterreichischen und internationalen Forschungseinrichtungen als Projektpartner sind möglich, wenn sie mit den oberösterreichischen Unternehmen im Konsortium nicht wirtschaftlich verbunden sind.

Die Bedingungen:

- Die nicht-oberösterreichischen und internationalen Forschungseinrichtungen stiften einen Nutzen für die oberösterreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Oberösterreich. Dieser Mehrwert für das Konsortium ist explizit darzustellen und zu begründen.
- Nicht-oberösterreichische bzw. internationale Forschungseinrichtungen erhalten keine Fördermittel für ihre Kostenanteile. Sie müssen ihre Kosten durch Eigenfinanzierung und/oder durch Förderungen ihres Staates/Landes abdecken.
- Die nicht-oberösterreichische und internationale Forschungseinrichtung erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Fördervertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher Sprache.

## **3.6 Ist eine Beteiligung nicht-oberösterreichischer Unternehmen möglich?**

Konsortien mit Unternehmenspartnern aus anderen österreichischen Bundesländern oder aus dem Ausland sind möglich.

In begründeten Fällen können in beschränktem Ausmaß zusätzlich zu den beiden OÖ Unternehmenspartnern, Unternehmenspartner aus anderen österreichischen Bundesländern oder aus dem Ausland gefördert werden.

Die Bedingungen:

- Die nicht-oberösterreichischen und internationalen Unternehmenspartner stiften einen Nutzen und Mehrwert für die oberösterreichischen Konsortialpartner bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Oberösterreich
- Dieser Mehrwert für das Konsortium ist explizit darzustellen und zu begründen.
- Die Förderung der nicht-oberösterreichischen und internationalen Unternehmenspartner beträgt in Summe maximal 10% der Gesamtförderung.
- Das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des nicht oberösterreichischen und internationalen Unternehmenspartners aufgrund des im Antrag dargestellten Mehrwerts für das Projekt.
- Der nicht-oberösterreichische und internationale Unternehmenspartner weist vor Vertragserrichtung seine Bonität und Liquidität nach – dabei gelten dieselben Bedingungen wie für oberösterreichische Partner
- Der nicht-oberösterreichische und internationale Unternehmenspartner erkennt die Prüfverpflichtung und -berechtigung der FFG an, die im Förderungsvertrag festgelegt ist. Nachweise erbringt er in deutscher Sprache.

### **3.7 Wie hoch ist die Förderung?**

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

Die Förderungsquote variiert je nach Partner:

- Für Unternehmen richtet sich die Förderungsquote nach der Forschungskategorie und der Unternehmensgröße
- Für Forschungseinrichtungen und sonstige Einrichtungen richtet sich die Förderungsquote nur nach der Forschungskategorie. Vorausgesetzt: Es ist ein nicht-wirtschaftlicher Beitrag  
 Handelt es sich im Projekt um eine wirtschaftliche Tätigkeit, entsprechen die Förderungsquoten jenen der Unternehmen.
- Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen<sup>9</sup> nicht überschreiten.
- Es kommen die Forschungs- und Entwicklungskategorien Orientierte Grundlagenforschung, Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung zur Anwendung.
- Arbeitspakete müssen jeweils einer dieser Kategorien zuordenbar sein:
  - Tätigkeiten im Rahmen der Orientierten Grundlagenforschung sind im Ausmaß von max. 10% der beantragten Gesamtförderung zulässig.
  - Experimentelle Entwicklung ist im Ausmaß von zumindest 30% vorzusehen

**Tabelle 3 Förderungsquoten**

Organisationstyp	Forschungskategorie		
	Orientierte Grundlagenforschung	Industrielle Forschung	Experimentelle Entwicklung
Kleine Unternehmen	/	80 %	60 %
Mittlere Unternehmen	/	70 %	50 %
Große Unternehmen	/	55 %	35 %
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	100%	85 %	60 %

Für die Bestimmung der Unternehmensgröße gilt die KMU-Definition nach EU-Wettbewerbsrecht: [Informationen zur KMU-Definition<sup>10</sup>](#).

<sup>9</sup> AGVO: Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48 – [https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage\\_1\\_amtsblatt\\_agvo\\_nr\\_651-2014.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_1_amtsblatt_agvo_nr_651-2014.pdf)

<sup>10</sup> Details zur KMU-Definition: [https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches\\_service\\_KMU](https://www.ffg.at/recht-finanzen/rechtliches_service_KMU)



Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und -Wissenstransfer<sup>11</sup>

Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten nicht wirtschaftlicher Einrichtungen sind Beiträge zu F&E-Projekten in Zusammenhang mit der Entwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Systemen. Hier treten sie z.B. als Bedarfsträger auf.

Leitprojekte können Arbeitspakete der Forschungskategorien Orientierte Grundlagenforschung, Industrielle Forschung als auch der Experimentellen Entwicklung beinhalten.

### **Die Orientierte Grundlagenforschung**

Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet.

### **Die Industrielle Forschung**

Sie hat folgende Merkmale:

- Im Mittelpunkt stehen planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Erkenntnisse und Fertigkeiten
- Industrielle Forschung findet überwiegend im Labor bzw. Labormaßstab statt
- Das Entwicklungsrisiko ist höher als bei Experimenteller Entwicklung
- Sie ist technisch weniger ausgereift bzw. hat einen geringeren Technologiereifegrad
- Die zeitliche Entfernung zum Markt ist größer

---

<sup>11</sup> Unionsrahmen:

[https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage\\_2\\_amtsblatt\\_f\\_e\\_i\\_unionsrahmen.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf)  
(2014/C 198/8), 2.1.1, 19).

### **Die Experimentelle Entwicklung**

Hier geht es darum, Neues aus bereits Vorhandenem zu entwickeln bzw. Vorhandenes zu verbessern. Dazu gehören:

- Der Erwerb von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Kombinieren von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Gestalten von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten
- Das Nutzen von vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten

Ob wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche oder sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten: Das Ziel ist, damit neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Bei der Experimentellen Entwicklung geht es nicht um routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen<sup>12</sup>.

Details zu den beiden Forschungskategorien finden Sie im Anhang (Kapitel 10).

### **Kann man in einem Leitprojekt Orientierte Grundlagenforschung, Industrielle Forschung und Experimentelle Entwicklung bearbeiten?**

Leitprojekte können Arbeitspakete sowohl der Forschungskategorien Orientierte Grundlagenforschung und Industrielle Forschung als auch der Experimentellen Entwicklung beinhalten. In diesem Fall müssen die einzelnen Arbeitspakete sowohl inhaltlich als auch kostenmäßig der jeweiligen Forschungskategorie – Orientierte Grundlagenforschung, Industrielle Forschung oder Experimentelle Entwicklung – klar zugeordnet werden. Die entsprechenden Förderintensitäten sind dann für die jeweiligen Arbeitspakete anzuwenden. Voraussetzung für eine dementsprechende Förderentscheidung ist eine klare Trennung und Darstellung im Antrag und die Bestätigung der Einstufung durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums.

## **3.8 Welche Kosten sind förderbar?**

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens. Es werden nur Kosten anerkannt, die nachweislich nach Einreichung und nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn angefallen sind.

---

<sup>12</sup> Siehe [Themen-FTI-Richtlinie 2015](#), 12.1 Begriffsbestimmungen.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im Kostenleitfaden: <https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je Partner. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Unternehmen.

### 3.9 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Verwertungsrechte der Projektergebnisse liegen beim Konsortium. Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen 2014/C 198/11 im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation<sup>13</sup>](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Gehen die Rechte an die beteiligten Unternehmen, fällt ein marktübliches Entgelt für die Forschungseinrichtung an.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass Aufwendungen zum Schutz des geistigen Eigentums (IPR) förderbar sind. Darunter fallen insbesondere Kosten für Patentanmeldungen sowie Patentrecherchen. Nicht förderbar sind Kosten für die Patentaufrechterhaltung.

### 3.10 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Förderungsansuchen werden nach 4 Kriterien beurteilt:

1. Qualität des Vorhabens
2. Eignung der Förderungswerber / Projektbeteiligten
3. Nutzen und Verwertung
4. Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung

Die Tabelle zeigt die relevanten Subkriterien. Bei der Bewertung der Vorhaben werden in jedem Kriterium Punkte vergeben. Für jedes Kriterium gibt es darüber hinaus einen Schwellenwert. Bei null Punkten in einem Subkriterium des 4. Hauptkriteriums - „Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung“ - wird das Vorhaben abgelehnt.

---

<sup>13</sup> Unionsrahmen:  
[https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage\\_2\\_amtsblatt\\_f\\_e\\_i\\_unionsrahmen.pdf](https://www.ffg.at/sites/default/files/dok/anlage_2_amtsblatt_f_e_i_unionsrahmen.pdf)

**Tabelle 4: Förderkriterien**

<b>Qualität des Vorhabens</b>	<b>Schwelle 18</b>	<b>Punkte 30</b>
1.1. In welcher Qualität werden der Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder am Markt verfügbare Produkte und Dienstleistungen dargestellt und wie plausibel werden diese bewertet?		6
1.2. Wie hoch ist der Innovationsgehalt des Vorhabens über den Stand der Technik / Stand des Wissens und / oder verfügbare Produkte und Dienstleistungen hinaus und das damit verbundene Risiko zu bewerten?		12
1.3. Wie ist die Qualität der Planung in Bezug auf folgende Kriterien? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachvollziehbare Struktur der Arbeitspakete</li> <li>• Nachvollziehbare Darstellung der Kosten</li> <li>• Nachvollziehbare und dem Arbeitsumfang entsprechende Beschreibung der Arbeitspakete</li> <li>• Angemessenes Verhältnis von Kosten zu geplanten Leistungen</li> <li>• Angemessene Dimensionierung des Projektmanagements</li> <li>• Vorkehrungen zum Risikomanagement</li> <li>• Realistische Umsetzbarkeit der Planung (Laufzeit, Fristen, Meilensteine, Ergebnisse)</li> <li>• Klarheit und Stimmigkeit der Kooperationsbeziehungen</li> <li>• Zweckmäßigkeit der Arbeitsteilung zwischen den Konsortialpartnern</li> </ul>		8
1.4. Wenn sich das Vorhaben auf Personen bezieht <sup>14</sup> : Inwieweit wurden bei der Planung genderspezifische Themen berücksichtigt? <ul style="list-style-type: none"> <li>• Qualität der Analyse der genderspezifischen Themen</li> <li>• Berücksichtigung im methodischen Ansatz des Vorhabens</li> </ul>		4
<b>Eignung der Förderungswerber/Projektbeteiligten</b>	<b>12</b>	<b>20</b>
2.1. Gibt es im Konsortium die wissenschaftlichen, technischen, ökonomischen und managementbezogenen Kompetenzen, um die Projektziele zu erreichen?		8
2.2. In welchem Ausmaß haben die Konsortialpartner die erforderlichen Qualifikationen und Ressourcen, um eine erfolgreiche Umsetzung des Kooperationsprojekts sicherzustellen?		8
2.3. Wurde bei der Zusammenstellung des Projektteams darauf geachtet, die branchenüblichen Verhältnisse der Geschlechter (Gender) mit dem Ziel einer Ausgewogenheit zu verbessern?		4

<sup>14</sup> Wenn Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind, oder die Forschungsergebnisse Menschen betreffen, braucht es ein entsprechendes Forschungsdesign. Projekte, bei denen diese Analyse zu Recht keine Genderrelevanz in ihrer inhaltlichen Ausrichtung ergibt, werden hier mit der vollen Punktezahl bewertet



Nutzen und Verwertung	18	30
<p>3.1. Wie hoch ist der Nutzen für die Anwender der Projektergebnisse und das Verwertungspotenzial? Je nach Forschungskategorie sind unterschiedliche Dimensionen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Unabhängig von der Forschungskategorie: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angaben zur Nutzenkommunikation an die relevante Zielgruppe sind vorhanden und nachvollziehbar</li> <li>▪ Nutzen, Vorteile bzw. USP sind qualitativ und quantitativ beschrieben und plausibel</li> </ul> </li> <li>○ Für Projekte der industriellen Forschung (IF) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wissenszuwachs im relevanten wissenschaftlich-technischen Adressatenkreis</li> </ul> </li> <li>○ Für Projekte der experimentellen Entwicklung (EE) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzer, Märkte bzw. Marktsegmente sind konkret spezifiziert und mit Umsatzzahlen belegt</li> <li>▪ Umsatzpotenzial der Innovation bzw. des Mehrwerts des Marktzuwachses in Relation zu den geplanten Projektkosten</li> <li>▪ Erforderliche Ressourcen, die Ergebnisse bis in den Markt zu bringen</li> </ul> </li> </ul>	11	
<p>3.2. Wie groß ist die Wirkung bzw. die strategische Bedeutung der Projektergebnisse auf die beteiligten Organisationen? Zum Beispiel durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Eine nachhaltige Aufstockung der F&amp;E Kapazitäten</li> <li>○ Absicherung bzw. Ausbau des F&amp;E-Standortes</li> <li>○ Erweiterung der bisherigen F&amp;E-Aktivitäten auf neue Anwendungsgebiete</li> <li>○ Aufbau von F&amp;E Plattformen</li> <li>○ Erschließung neuer Geschäftsfelder etc.</li> </ul>	9	
<p>3.3. Wie vollständig und nachvollziehbar ist die Verwertungsstrategie anhand folgender Kriterien?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Qualität der Verwertungs- und Disseminationsstrategie für die wissenschaftlichen Ergebnisse</li> <li>○ Qualität der Verwertungsstrategie für die ökonomisch relevanten Ergebnisse</li> <li>○ Wenn Personen von der Ergebnisverwertung des Vorhabens betroffen sind: Qualität der Berücksichtigung von genderspezifischen Themenstellungen zur Ausschöpfung des ökonomischen Potentials</li> <li>○ Angemessene Schutzstrategie bzw. Strategie zum faktischen Vorsprung gegenüber dem Wettbewerb</li> <li>○ Verwertungskompetenz – eigene oder über bestehende Kontakte und Kooperationen in Bezug auf <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ die Dissemination und Verwertung der Projektergebnisse (IF)</li> <li>▪ die Vermarktung bei den geplanten Nutzern (EE)</li> </ul> </li> </ul>	10	
Relevanz des Vorhabens für die Ausschreibung	12	20
<p>4.1. In welchem Ausmaß trifft das Vorhaben die Ausschreibungsschwerpunkte?</p>	4	
<p>4.2. In welchem Ausmaß trägt das Vorhaben zur Erreichung der Ausschreibungsziele bei?</p>	4	

<p>4.3. In welchem Ausmaß verändert die Förderung das Vorhaben in einer oder mehreren der folgenden Dimensionen positiv?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Durchführbarkeit: Erst die Förderung macht das Vorhaben möglich</li> <li>○ Beschleunigung: Die Förderung beschleunigt die Umsetzung</li> <li>○ Umfang: Die Förderung vergrößert das Projekt</li> <li>○ Reichweite: Die Förderung macht das Projekt ambitionierter durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Radikalere Innovationsansatz</li> <li>▪ Höheres Risiko</li> <li>▪ Neue oder weiterreichende Kooperationen</li> <li>▪ Langfristigere strategische Ausrichtung</li> </ul> </li> </ul>	4
<p>4.4 In welchem Ausmaß erfüllt das Vorhaben die an Leitprojekte gestellten Anforderungen?</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entwicklung von modellhaften Lösungen für bedeutende gesellschaftliche Herausforderungen</li> <li>○ Entwicklung von integrierten Lösungen auf Systemebene</li> <li>○ Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines oder mehrerer Wirtschaftszweige unter Berücksichtigung der horizontalen bzw. vertikalen Integration in der Wertschöpfungskette</li> <li>○ Schaffung einer langfristigen Wachstumsperspektive für Technologien, Produkte, Verfahren und Dienstleistungen</li> <li>○ Erhöhung der Sichtbarkeit für österreichische Technologien, Verfahren, Produkte und Dienstleistungen auf nationaler und internationaler Ebene</li> <li>○ Erhöhung des Bewusstseins zum Nutzen der Lösungen in der Öffentlichkeit</li> </ul>	8

### 3.11 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Projekteinreichung ist ausschließlich elektronisch via eCall möglich: <https://ecall.ffg.at>

Der Antrag besteht aus

-  Online-Kostenplan
-  Projektbeschreibung (inhaltliches Förderungsansuchen)

Als Anlagen zum elektronischen Antrag gelten die folgenden Unterlagen:

- Die Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre (Bilanz, GuV)
- Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status bei Vereinen, Einzelunternehmen und ausländischen Unternehmen

Ob noch weitere Dokumente oder Anlagen erforderlich sind, steht in der entsprechenden Vorlage für die Projektbeschreibung (Antragsformular).

Das Förderungsansuchen ist in Deutsch zu verfassen.

### 3.12 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte auf deren Ergebnisse das Vorhaben aufbaut
- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

### 3.13 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmer, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.




Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI: <http://www.oeawi.at/de/statuten.html>. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

## 4 Ausschreibungsdokumente

Tabelle 5: Übersicht Ausschreibungsdokumente

<b>Übersicht Ausschreibungsdokumente - Förderung</b> zum Download: <a href="https://www.ffg.at/ooe2018-Medizintechnik">https://www.ffg.at/ooe2018-Medizintechnik</a>	
<b>Leitprojekt*</b>	 <a href="#">Projektbeschreibung Leitprojekt-Projekte</a>  <a href="#">Eidesstattliche Erklärung zum KMU-Status</a> (bei Bedarf)**
<b>Allgemeine Regelungen zu Kosten</b>	 <a href="#">Kostenleitfaden_2.1 (DE)</a> (Leitfaden zur Behandlung der Projektkosten)

\* EE Experimentelle Entwicklung, IF Industrielle Forschung, OG Orientierte Grundlagenforschung

\*\*Liegen keine Daten im Firmenkompass vor (z.B. bei Vereinen und Start-ups), so muss im Zuge der Antragseinreichung eine eidesstattliche Erklärung abgegeben werden. In der von der FFG zur Verfügung gestellten Vorlage muss – sofern möglich - eine Einstufung der letzten 3 Jahre lt. KMU-Definition vorgenommen werden.

### Bitte beachten Sie:

Sind die Formalvoraussetzungen für eine Projekteinreichung entsprechend den Konditionen und Kriterien der Ausschreibung nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbar Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aufgrund der erforderlichen Gleichbehandlung aller Förderungsansuchen ausnahmslos aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden und formal abgelehnt!



## 5 Ablauf der Einreichung

### 5.1 Wie verläuft die Einreichung?

Für die Einreichung von Leitprojekten ist ein **verpflichtendes Vorgespräch** notwendig.

- Kontaktieren Sie das Programm-Management zeitgerecht und vereinbaren Sie einen Termin. Bedenken Sie dabei, dass das Vorgespräch spätestens einen Monat vor Einreichstichtag stattfinden muss
- Vor dem Termin ist eine Projektskizze per E-Mail an das Programm-Management zu übermitteln oder kann über eine, von der FFG zur Verfügung gestellte, gesicherte Plattform hochgeladen werden.
- Die Vorlage für die **Projektskizze Leitprojekte** finden Sie im Downloadcenter der jeweiligen Ausschreibung

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: <https://ecall.ffg.at>.

Vor dem Förderungsansuchen müssen alle Partner ihre Partneranträge via eCall eingereicht haben.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

Wie funktioniert es?

- Vorlage für die Projektbeschreibung aus dem eCall downloaden und ausarbeiten
- Kostenkalkulation online eingeben – das System überprüft bei der Eingabe, ob die Angaben den Förderungsbedingungen entsprechen (z.B. Förderungshöhe, maximale Projektgröße)
- Fürs Upload vorgesehene Dokumente hochladen
- Im eCall Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet
- Nicht erforderlich: Firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post

Nicht möglich:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars.
- Bearbeiten des Förderungsansuchens nachdem es abgeschickt wurde.
- Nachreichungen im Rahmen des Hearings während der Sitzung des Bewertungsgremiums. Das Hearing dient ausschließlich dazu, den eingereichten Antrag zu erläutern.

Eingereicht wird durch den Konsortialführer oder durch vertretungsbefugte Personen. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht bringen, behält sich die FFG das Recht vor das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

## 5.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderwerber und Fördernehmer, die vom Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, 28 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer der FFG, weitere Auftraggeber für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (zB. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe ExpertInnen beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche ExpertInnen werden als Auftragsverarbeiter im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmer (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (zB auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

## 6 Die Bewertung und die Entscheidung

### 6.1 Was ist die Formalprüfung?

Hier wird das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung.

### 6.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Internationale ExpertInnen begutachten die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.10.

Zusätzlich wird ein **Hearing** durch die Abwicklungsstelle organisiert. Das Hearing ergänzt oder ersetzt die eingereichten Unterlagen **nicht**, es dient lediglich für Rückfragen durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten, spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderungsempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können mit Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

FFG-interne ExpertInnen überprüfen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>15</sup> erhalten keine Förderung.

Im Zuge der Bewertung können Auflagen formuliert werden. Auflagen sind verbindlich – siehe Kap. 7.2.

### 6.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt der Oö. Landesregierung und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

---

<sup>15</sup> Die Abklärung, ob ein Unternehmen als „in Schwierigkeiten“ einzustufen ist, erfolgt auf Basis der Definition in der [Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung](#) (ABl. L 187 S. 19), der europarechtlichen Grundlage der gegenständlichen Förderung.

## 7 Der Ablauf der Förderung

### 7.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, sendet die FFG dem Konsortium ein zeitlich befristetes Förderungsangebot als Förderungsvertragsentwurf.

Nimmt das Konsortium das Förderungsangebot rechtzeitig an, wird ein Förderungsvertrag erstellt.

Inhalt des Förderungsvertrags:

- Förderungsnehmer
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- Bewilligte Förderung
- Förderungszeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Das Konsortium muss den Förderungsvertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

### 7.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

Auf Basis von Reviews während der Projektlaufzeit können zusätzliche Auflagen in den Förderungsvertrag aufgenommen werden.

### 7.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt. Die Überweisung erfolgt auf ein Bankkonto der Konsortialführung. Weitere Informationen dazu finden Sie im [Musterkonsortialvertrag<sup>16</sup>](#).

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

---

<sup>16</sup> Musterkonsortialvertrag: <https://www.ffg.at/konsortialvertrag>

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

**Tabelle 6: Ratenschema**

Projektlaufzeit in Monaten	24 - 30	31 - 42	43 - 48
<b>Anzahl der Berichte</b> (Zwischenberichte und Endbericht)	2	3	4
<b>1. Rate</b> in % der Förderung laut Vertrag	50 %	30 %	30 %
<b>2. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	40 %	30 %	20 %
<b>3. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag		30 %	20 %
<b>4. Rate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag			20 %
<b>Endrate</b> bis zu % der Förderung laut Vertrag	10 %	10 %	10 %

## 7.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung<sup>17</sup> und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen.
- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkekbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

<sup>17</sup> Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller Konsortialpartner und zusätzlich die Kostenangaben der Konsortialpartner.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmer verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

## 7.5 Wie verläuft ein Review?

Im Rahmen der Durchführung eines Leitprojektes findet mindestens ein **verpflichtendes Review** mit (externen) ExpertInnen statt. Das Review wird von der Abwicklungsstelle organisiert.

Der Ablauf des Reviews beinhaltet:

- die Vorbegutachtung von Zwischen- bzw. Endberichten durch (externe) ExpertInnen
- die Präsentation der Gesamtprojektstrategie und der bisher erreichten Ergebnisse und Meilensteine durch die FördernehmerInnen
- eine Diskussion zum Projektverlauf
- die abschließende Bewertung des Projektfortschrittes inkl. allfälliger Auflagen bzw. Empfehlungen durch die externen ExpertInnen

## 7.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortialpartnern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortialpartnern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Partnern

Wesentliche Kostenumschichtungen erfordern eine Begründung und werden mit der Kostenumschichtungstabelle<sup>18</sup> beantragt.

## 7.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmer
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

## 7.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Projektcontrolling & Audit der FFG überprüft, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung im Kostenleitfaden:

<https://www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden>

---

<sup>18</sup> Details zum Umgang mit Kostenumschichtungen finden Sie unter:  
<https://www.ffg.at/Kostenumschichtungen>



## 8 Rechtsgrundlagen

Diese Ausschreibung basiert auf folgenden Rechtsvorschriften:

- dem EU-Beihilfenrecht nach jeweils gültiger Rechtslage;
- Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Oberösterreich (FTI-OÖ – Kooperation FFG) für den Zeitraum 1.6.2015 – 30.6.2021
- Kostenleitfaden der FFG idjg Fassung (Version 2.1)

## 9 Weitere Förderungsmöglichkeiten

Das Land OÖ bietet im Rahmen der Initiative **DigiOffensive** eine weitere Fördermöglichkeit. (Laufzeit: 1.1.2017 bis 31.12.2018, Antragsverfahren)

Förderungsmöglichkeiten Land OÖ	Kontakt	Link
„Innovative Skills für KMU“.	Land OÖ, Abteilung Wirtschaft, Gruppe Europa und Arbeit, Martin Hartl Tel.: +43 (0)732 7720 15132, wi.post@ooe.gv.at	<a href="http://www.land-oberoesterreich.gv.at/184314.htm">http://www.land-oberoesterreich.gv.at/184314.htm</a>

Die FFG bietet ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten. Die folgende Übersicht präsentiert relevante Förderungsmöglichkeiten im Umfeld der aktuellen Ausschreibung. Die FFG-AnsprechpartnerInnen stehen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Relevante Förderungsmöglichkeiten FFG	Kontakt	Link
<b>benefit – demografischer Wandel als Chance</b>	Dr. Gerda Geyer T: (0) 57755-4205, <a href="mailto:gerda.geyer@ffg.at">gerda.geyer@ffg.at</a>	<a href="https://www.ffg.at/benefit">https://www.ffg.at/benefit</a>
<b>Active and Assisted Living Programme</b>	Dr. Gerda Geyer T: (0) 57755-4205, <a href="mailto:gerda.geyer@ffg.at">gerda.geyer@ffg.at</a>	<a href="https://www.ffg.at/aal">https://www.ffg.at/aal</a> <a href="https://www.aal-europe.eu">https://www.aal-europe.eu</a>
<b>ECSEL</b>	Mag. Doris Vierbauch T: (0) 57755-5024, <a href="mailto:doris.vierbauch@ffg.at">doris.vierbauch@ffg.at</a>	<a href="https://www.ffg.at/ecsel">https://www.ffg.at/ecsel</a>
<b>Horizon 2020</b>	Dr. Astrid Höbertz T: (0) 57755-4204, <a href="mailto:astrid.hoebertz@ffg.at">astrid.hoebertz@ffg.at</a> DI Thomas Zergoi T: (0) 57755-4201, <a href="mailto:thomas.zergoi@ffg.at">thomas.zergoi@ffg.at</a>	<a href="https://www.ffg.at/europa/start">https://www.ffg.at/europa/start</a>

<b>Basisprogramm</b> Themenoffene Förderung von Entwicklungsprojekten für Unternehmen, laufende Ausschreibung	Cornelia Kraus T: (0) 57755-1509, <a href="mailto:cornelia.kraus@ffg.at">cornelia.kraus@ffg.at</a>	<a href="https://www.ffg.at/basisprogramm">https://www.ffg.at/basisprogramm</a>
<b>Comet Competence Centers for Excellent Technologie</b>	DI Otto Starzer T: (0) 57755-2101, <a href="mailto:otto.starzer@ffg.at">otto.starzer@ffg.at</a>	<a href="https://www.ffg.at/comet-competence-centers-excellent-technologies">https://www.ffg.at/comet-competence-centers-excellent-technologies</a>
<b>COIN Cooperation und Innovation</b>	DI Martin Reishofer T: (0) 57755-2402, <a href="mailto:martin.reishofer@ffg.at">martin.reishofer@ffg.at</a>	<a href="https://www.ffg.at/coin-cooperation-innovation">https://www.ffg.at/coin-cooperation-innovation</a>
<b>Humanressourcenförderung</b>	DI Andrea Rainer T: (0) 57755-2307, E: <a href="mailto:andrea.rainer@ffg.at">andrea.rainer@ffg.at</a>	<a href="https://www.ffg.at/humanressourcen">https://www.ffg.at/humanressourcen</a>
<b>EUREKA:</b> Programmunabhängiger Mechanismus zur Förderung der jeweils nationalen Projektanteile	Dr. Olaf Hartmann Tel.: (0) 57755-4902, E: <a href="mailto:olaf.hartmann@ffg.at">olaf.hartmann@ffg.at</a>	<a href="http://www.eurekanetwork.org/in-your-country">http://www.eurekanetwork.org/in-your-country</a>

## 10 Anhang

### 10.1 Forschungskategorie Orientierte Grundlagenforschung<sup>19</sup>:

Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „Orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet.

#### *Die Ziele von Orientierter Grundlagenforschung:*

- Kenntnisse und Wissensbasis für mögliche zukünftige Anwendungen schaffen
- Grundlegend neue Lösungskonzepte erarbeiten

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Orientierte Grundlagenforschung nahe:

- Handelt es sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens für mögliche zukünftige Anwendungen dienen?
- Handelt es sich um grundlegend neue Lösungskonzepte, die nicht auf bekannten Lösungen oder dem Stand der Technik aufbauen?
- Sind die allfälligen Kundenbedürfnisse noch spekulativ und nicht bereits spezifiziert?
- Ist die Erstellung eines Chancen-Risiken-Profiles aus kommerzieller Sicht noch nicht sinnvoll bzw. relevant?
- Werden die Ergebnisse in referierten Fachjournalen publiziert?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?

---

## 10.2 Forschungskategorie Industrielle Forschung

Industrielle Forschung umfasst planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder bestehende wesentlich zu verbessern.

Das kann auch umfassen:

- Entwickeln von Teilen komplexer Systeme
- **Sofern** für die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig:
  - Bau von Prototypen in Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen
  - Bau von Pilotlinien

Industrielle Forschung reicht maximal bis zum Funktionsnachweis.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung in die Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Industrielle Forschung nahe:

- Kann ausgeschlossen werden, dass die Ergebnisse direkt kommerziell verwertet werden?
- Handelt es sich um planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fähigkeiten?
- Finden die Forschungsaktivitäten überwiegend in einer Laborumgebung bzw. im Labormaßstab statt?
- Ist ein hohes Forschungsrisiko vorhanden?
- Ist eine geringe technische Reife bzw. ein geringer Integrationsgrad vorhanden?
- Ist eine - auf die Branche bezogen - große zeitliche Entfernung zur Marktreife gegeben?
- Dienen Prototypen lediglich der Validierung von technischen Grundlagen und kann ausgeschlossen werden, dass der Bau von Prototypen über die Laborumgebung hinausgeht?
- Kann ausgeschlossen werden, dass ein Prototyp entwickelt wird, dessen Form, Gestalt, Maßstab, Funktionsweise, Bedienung und Herstellung dem Endprodukt bereits weitgehend ähnelt?

### 10.3 Forschungskategorie Experimentelle Entwicklung

Experimentelle Entwicklung beinhaltet den Erwerb, die Kombination, Gestaltung und Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.

Das kann auch umfassen:

- Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen
- Sofern das Hauptziel im Verbessern noch nicht feststehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen besteht: Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen und Pilotprojekten sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld
- Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre

Experimentelle Entwicklung reicht maximal bis zur Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung. Ausnahme: kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte, wenn das entwickelte Produkt allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.

Experimentelle Entwicklung umfasst nicht routinemäßige oder regelmäßige Änderungen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen.

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als Experimentelle Entwicklung nahe:

- Wird auf vorhandenen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und sonstigen einschlägigen Kenntnissen und Fertigkeiten aufgebaut, sodass neue erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. eine Neukombination des vorhandenen Wissens entsteht?
- Können routinemäßige oder regelmäßige Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen ausgeschlossen werden?
- Kann eine direkte kommerzielle Verwertung der Ergebnisse oder des Endprodukts im Rahmen des Vorhabens ausgeschlossen werden? Ausnahme: Kommerziell nutzbare Prototypen und Pilotprojekte wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre.
- Können Aktivitäten zur Serienüberleitung ausgeschlossen werden?
- Können Aktivitäten zur Markteinführung ausgeschlossen werden?

## 10.4 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels<sup>20</sup>) beziehen, gilt folgende Zuordnung:

**Tabelle 1 Technology Readiness Levels**

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	<b>TRL 1</b> Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	<b>TRL 2</b> Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept
	<b>TRL 3</b> Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene
	<b>TRL 4</b> Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	<b>TRL 5</b> Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	<b>TRL 6</b> Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien
	<b>TRL 7</b> Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung
	<b>TRL 8</b> System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	<b>TRL 9</b> System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

<sup>20</sup> Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs<sup>2</sup>: S.18: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2012:0341:FIN:EN:PDF>

## 10.5 Warum Gender im Auswahlverfahren?

Mit der Haushaltsrechtsreform (Bundeshaushaltsgesetz 2013) wird Gender Budgeting in Österreich eingeführt. Der Grundsatz der Wirkungsorientierung, unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, ist ab 1. Jänner 2013 als einer der neuen Grundsätze der Haushaltsführung des Bundes (Art. 51 Abs. 8 B-VG, Art. 51 Abs. 9 Z 1) in Kraft getreten.

Mit der Vergabe von öffentlichen Mitteln lässt sich auf zwei Ebenen eine Wirkung erzielen:

- 1) inhaltlich auf der Projektebene, inklusive der Verwertung der Projektergebnisse
- 2) gesellschaftlich auf der Personenebene

ad 1) ***Öffentliche Gelder sollen in Projekte von hoher Qualität investiert werden, die die wissenschaftliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs verbessern.***

Wenn z.B. Personen(gruppen) Gegenstand der Forschung sind und / oder die Anwendung / Nutzung der Forschungsergebnisse durch Menschen erfolgen wird bzw. Personen durch die Ergebnisse betroffen sind, ist dies entsprechend im Forschungsdesign – Forschungsfragen, Methodik, etc. – zu berücksichtigen. Im Bewertungskriterium „Qualität des Vorhabens“ werden diese Aspekte konkret abgefragt.

Die angemessene Berücksichtigung von Gender Aspekten bei der Marktperspektive erhöht die **Verwertungschancen der Projektergebnisse**.

Dies wird bei der Bewertung des ökonomischen Potentials und der Verwertungschancen berücksichtigt („KundInnenorientierung/KundInnennutzen“).

ad 2) ***Öffentliche Gelder sollen durch die ausgewogene Verteilung eine Gleichstellung für Frauen und Männer in der Forschung bewirken und dazu beitragen, die besten Köpfe für die Forschung anzuziehen.***

Im Bewertungskriterium „Eignung des Konsortiums“ wird die Ausgewogenheit der Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming bewertet. In der Projektbeschreibung ist darauf im Kapitel 3 „Eignung Förderungswerber/Projektbeteiligte“ einzugehen.

Im Zuge des Gender Monitorings werden in weiterer Folge die Daten über die Zusammensetzung des Projektteams in den Projektberichten erfasst.



## 10.6 Meilensteine der Ausschreibung (bis zur Startrate)

